

Beschlussvorlage - öffentlicher Teil -	
Beratungsfolge und Sitzungstermine N 09.11.2016 Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales N 16.11.2016 Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales Ö 08.12.2016 Stadtrat	
Änderung der Teilnahmebedingungen für das Ingobertusfest	

Die Teilnahmebedingungen für das Ingobertusfest sowie die Entgeltordnung werden wie folgt neu festgelegt:

Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest

Präambel

Beim Ingobertusfest handelt es sich um ein Volksfest aller St. Ingberter Stadtteile in der Innenstadt mit typischem Rahmenprogramm. Es findet immer am ersten Samstag im Juli und dem davorliegenden Freitag statt. In erster Linie handelt es sich um ein Fest der St. Ingberter Vereine.

Es werden einfache Speisen und alkoholische sowie nichtalkoholische Getränke angeboten. Umrahmt wird das Fest durch Musikdarbietungen der einzelnen Stände sowie ein vielfältiges Bühnenprogramm.

Die Organisation des Ingobertusfestes obliegt der Abteilung Kultur der Stadt St. Ingbert

§1 Standbetreiber

(1) Als Standbetreiber für das Ingobertusfest werden in folgender Reihenfolge zugelassen:

Kategorie A:

St. Ingberter Vereine, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- *Beim Amtsgereicht eingetragene St. Ingberter Vereine (e.V.)*
- *Formal wie Vereine unter einem Dachverband organisierte „Service-Clubs“, welche sich gemeinsam - auf humanitäre, soziale, medizinische, kulturelle oder Bildungszwecke bezogen - für das Wohl Anderer einsetzen.*

- Politische Jugendorganisationen St. Ingberter Parteien unter der Voraussetzung, dass keine politische Werbung betrieben wird
- Partnerstädte der Stadt St. Ingbert bzw. die Stadt St. Ingbert selbst

Kategorie B:

Im unmittelbaren Festbereich ansässige Gaststättenbetriebe

Kategorie C:

Gaststättenbetriebe aus dem Stadtgebiet von St. Ingbert inklusive Stadtteile

Kategorie D:

Sonstige Institutionen und Organisationen sowie gewerbliche Standbetreiber

- (2) *St. Ingberter Vereine sowie im Festbereich ansässige Gaststättenbetriebe (Kategorie A und B) werden bevorzugt berücksichtigt.*

Bewerber der Kategorie C und D erhalten lediglich dann einen Zuschlag, wenn vorhandene Lücken im Leistungsangebot oder Platzangebot bestehen, deren Schließung dem Fest dienlich ist.

Gastronomiebetriebe im Festbereich haben Anrecht auf den Standplatz direkt vor ihrem Lokal.

- (3) *Die Stadt kann gegebenenfalls von den Bewerbern den Nachweis verlangen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.*

Durch Beschluss des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse können sachlich genau abgegrenzte Ausnahmen gestattet werden.

- (4) *Eine Übertragung der Zulassung zum Ingobertusfest ist nicht zulässig. Ebenso darf die Ausübung der mit der Erteilung der Zulassung verbundenen Tätigkeit nicht an Dritte übertragen werden.*

Sämtliche Umsätze des Ingobertusfest müssen bei Standbetreibern der Kategorie A vollständig dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins zugutekommen. Helferinnen und Helfer der Standbetreiber müssen zu mindestens $\frac{3}{4}$ Mitglieder der jeweiligen Vereine sein.

- (5) Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, im Zweifelsfall sämtliche mit der Veranstaltung in Verbindung stehenden Abrechnungen, insbesondere die Kassenbücher und Kontoauszüge der Stadt zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.**

Bei Zuwiderhandlung wird ein erhöhtes Standgeld erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.

§ 2 Anträge auf Zulassung

- (1) *Anträge auf Zulassung zum Ingobertusfest sind schriftlich bei der Stadt bis spätestens 1. März des jeweiligen Jahres einzureichen. Das von der Kulturabteilung vorgegebene Bewerbungsformular ist dabei verbindlich.*
- (2) *Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:*
- a) Vor- und Zunamen des 1. Vorsitzenden, Vereinsname bzw. Geschäftsführer, Firmenbezeichnung und Gewerbesitz des Bewerbers mit vollständiger Anschrift, Telefonnummer, e-mail-Adresse und Fax, sowie Ansprechpartner vor Ort*
 - b) Beschreibung der benötigten Standfläche sowie der aufzustellenden Verkaufsstände nebst sonstiger Ausstattung wie Pavillons, Bänke etc. inkl. Maßangaben*
 - c) ein aktuelles Lichtbild des Verkaufsstandes*
 - d) die erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse*
 - e) das zum Verkauf vorgesehene Angebot an Speisen und/oder Getränken (Es dürfen keine Froschschenkel, Gänsestopfleber oder ähnliche Waren angeboten werden)*
 - f) Angaben über Gefahrgüter*
- (3) *Anträge, bei denen nach ihrem Eingang Änderungen bezüglich der Geschäftsart oder der Eigentumsverhältnisse eintreten, werden nicht berücksichtigt.*

§ 3 Vergabe

- (1) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Stadt ist bemüht, im Rahmen der gegebenen örtlichen und organisatorischen Möglichkeiten die Wünsche der Standbetreiber zu berücksichtigen.
- (2) *Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung der Bewerber/innen zu den Veranstaltungen trifft die Stadt durch schriftliche Annahme der Bewerbung des Standbetreibers.*
Es werden nur Standbetreiber zugelassen, die die Antragsvoraussetzungen erfüllt haben.
- (3) *Das Speise- und Getränkeangebot sowie eventuelle Musikdarbietungen dienen der Unterhaltung und Bewirtung der Besucher/innen. Es ist daher vorrangiges*

Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot zu gewährleisten.

Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich nach

- a) der Art des Geschäftes und dem Waren- und Leistungsangebot*
- b) der Attraktivität des Geschäftes*
- c) dem zur Verfügung stehenden Platz*

wobei das traditionelle Bild des Festes hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Stände und der gewachsenen Beziehung zwischen Standbetreibern und Besuchern zu erhalten ist.

(4) Die Stadt kann Bewerber/innen vom Ingobertusfest ausschließen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht*
- b) es zur Vermeidung eines einförmigen Erscheinungsbildes erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen*
- c) das Angebot anderer Bewerber/innen die Vielfältigkeit des Festes erhöht oder ein attraktiveres Gesamtbild ergibt*

(4) Bei konkurrierenden Bewerber/innen mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) der Vielfalt und Qualität des Angebotes*
- b) der Attraktivität des Standes unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes, der Größe, der Bemalung, der Dekoration und des Pflegezustandes*
- c) dem Bekanntheitsgrad*
- d) der Bewährtheit*

(5) Die Auswahlentscheidung wird im Rahmen eines Punktesystems getroffen, wobei die genannten Kriterien einschließlich der Unterpunkte in Absatz 4 lit. b) jeweils zwischen 0 bis 10 Punkte bewertet werden. Die Zulassung erhält der Punktbeste. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Teilnehmerentgelt

(1) Die Festlegung der Standmiete erfolgt durch die Stadt. Sie richtet sich nach der Größe der beanspruchten Fläche.

(2) Die Stadt kann auf bestimmte, in der Standmiete enthaltene, Kostenanteile verzichten, sofern der Standbetreiber an der Verursachung dieser Kosten nicht beteiligt ist.

- (3) Nichtbegründete Absagen oder Nichterscheinen zur Veranstaltung entbinden nicht von der Zahlung der Standmiete.
- (4) Die voraussichtliche Höhe der Standmiete wird mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben und ist in der **Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest geregelt**. Diese ist Bestandteil der „Bedingungen für die Teilnahme am Ingobertusfest“.
- (5) *Das Teilnehmerentgelt wird im Verlauf des Festes am Samstag von einem Mitarbeiter der Stadtkasse St. Ingbert an den Ständen kassiert.*

§ 5 Haftung, Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Stand wird eigenverantwortlich in haftungs- und steuerrechtlicher Hinsicht vom Standbetreiber geführt.
- (2) *Alle Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Ingobertusfest aufgestellt und betrieben werden, und die als bauliche Anlagen im Sinne § 2 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) gelten, also auch Fliegende Bauten, die keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen, müssen im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein. (§ 13 Abs.1 LBO)*
- (3) Der Standbetreiber haftet für Schäden, die durch Auf- und Abbau und Betrieb des Standgeschäftes entstehen. Der Standbetreiber haftet für selbstverschuldete Schäden gegenüber Dritten. Dies gilt auch für Schäden an städtischem Eigentum. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen. Die Stadt ist berechtigt, weitere Bestimmungen, die sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung für notwendig erachtet, zu erlassen.
- (4) *Folgende Bestimmungen werden mit der Zulassung an die Standbetreiber ausgegeben und sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Die Standbetreiber verpflichten sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen.*
- *Trinkwasser Info*
 - *Gefahrenhinweise Strom und Gas*
 - *Hygienehinweise für Volks- und Vereinsfeste (Land)*
 - *Information zur Kennzeichnung von Zusatzstoffen*
 - *Merkblatt fliegenden Bauten*
- (5) *Die Schankerlaubnis muss vom Standbetreiber beim GB Bürgerservice und Ordnung bis spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn gesondert beantragt*

werden

§ 6 Zeitliche Regelungen

(1) Aufbauzeiten/Anlieferungszeiten: Freitag, 09:00 bis maximal 15:00 Uhr

(2) Abbauzeiten: Sonntag, ab 03:00 bis 07:00 Uhr (siehe auch § 10)

(3) Verkaufszeiten: Freitag, ab 17:00 bis 03:00 Uhr / Samstag von 10:00 bis 03:00 Uhr

Für die Standbetreiber ist es verpflichtend, die Stände samstags ab spätestens 11 Uhr zu eröffnen. Ansonsten wird eine Strafgebühr fällig, deren Höhe die Entgeltordnung regelt.

(4) Musik ist an beiden Veranstaltungstagen bis 01:00 Uhr erlaubt. *An den Ständen im unmittelbaren Bühnenbereich sind Musikdarbietungen ausgeschlossen. Dieser Bereich wird durch die Stadt festgelegt.*

Bei übermäßiger oder störender Lärmbelästigung standeigener Musikanlagen kann die Stadt den weiteren Betrieb dieser Anlage untersagen. Infolgedessen kann die Genehmigung zur Musikwiedergabe im Folgejahr ausdrücklich untersagt werden.

§ 7 Infrastruktur

(1) Die Stadt stellt an zentraler Stelle Stromanschlüsse zum Betreiben der Verkaufsstände zur Verfügung. Die Verlegung der Anschlüsse von diesen zentralen Stromentnahmestellen bis zum Verkaufsstand obliegt dem Standbetreiber. Alle Stromkabel müssen gesichert (z. B. Stolpergefahr für Besucher, Regen) verlegt und durch einen vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen zugelassenen Elektroinstallateur überprüft werden. Es darf ausschließlich mit Gummiummantelung versehene für den Außenbereich geeignete Kabel verwendet werden. Eigenständiges Arbeiten an der Energieversorgung ist nicht zulässig.

(2) *Die Stadt stellt an zentraler Stelle desinfizierte Hydranten zur Verfügung. Die Verlegung der der Anschlüsse von den Hydranten zum Verkaufsstand obliegt dem Standbetreiber. Die Beschaffenheit der verwendeten Schläuche muss den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen. Sollten sich Hydranten auf der dem Standbetreiber zugewiesenen Fläche befinden, so müssen diese*

freigehalten werden.

- (3) Gefüllte Gasflaschen sind vor Erwärmung und Sonnenbestrahlung zu sichern. Auf die technischen Regeln für Druckgase wird hiermit besonders hingewiesen.
- (4) *Die Stadt richtet an zentraler Stelle eine Einsatzzentrale ein. Diese ist während der gesamten Dauer des Ingobertusfestes, einschließlich der Aufbauphase besetzt. Sie ist für den organisatorischen Ablauf der Veranstaltung zuständig.*

§ 8 Anlieferungen

Der Aufenthalt von Fahrzeugen im Bereich des Stadtfestes ist nur während der Auf- und Abbauzeiten und nur zum Be- und Entladen gestattet. Danach müssen Fahrzeuge den Stadtfestbereich sofort verlassen. Die Fahrzeuge sind mit von der Stadt zur Verfügung gestellten Schildern auszustatten. Zu den Verkaufszeiten darf der Stadtfestbereich nicht befahren werden.

§ 9 Beschilderung

Der Stand muss mit der Bezeichnung des Standbetreibers (Verein, *Gastronomiebetrieb, Firma*) und dem Namen sowie Telefon-/Handynummer des Standverantwortlichen sowie der Standnummer und dem Merkzeichen für Gefahrgüter gekennzeichnet sein.

§ 10 Umweltschutz

- (1) Aus Gründen des Umweltschutzes und zur Vermeidung von Müll kann die Stadt auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung den Gebrauch bestimmter Stoffe, Materialien oder sonstiger Gebrauchsgegenstände verbieten, bzw. für deren Entsorgung einen Zuschlag erheben. Die Verwendung jeglichen Einweggeschirrs und -bestecks sowie Einwegbecher sind grundsätzlich verboten. Die Stadt St. Ingbert stellt ein Spülmobil zur Verfügung.
- (2) Abfallbehälter werden von der Stadt an zentraler Stelle bereitgestellt (Schmelzerparkplatz). Jeder Standbetreiber muss 1 der bereitgestellten Abfallbehälter *für die Besucher erreichbar* aufstellen.
- (3) Jeder Standbetreiber hat seinen Standplatz und Umgebung (min. 5 m Radius)

besenrein zu verlassen. Die benachbarten Stände einigen sich so, dass die gesamte Fläche gereinigt wird. Jeder hat seinen Müll gemäß den Vorschriften selbst zu entsorgen. Dieses gilt für Freitag und Samstag. Nach Abbau des Standes hat jeder Standbetreiber seinen Stand besenrein und ohne Zurücklassen von Müll zu hinterlassen.

- (4) Es darf nur Mehrweggeschirr (d. h. kein Plastik, keine Pappe) benutzt werden. Das Geschirr muss von den Standbetreibern selbst beschafft und gespült werden.
- (5) Es dürfen keine Einwegflaschen und Dosen zum Verkauf angeboten werden. Auf herausgegebene Flaschen (Bier, Cola, Limo u. Sprudel) sollte wie bei den Gläsern Pfand erhoben werden.

§ 11 Sicherheitsauflagen

- (1) Sollte die Veranstaltung als Folge von außen kommender Ereignisse (z. B. Unwetter, behördliches Verbot, Sicherheitsauflagen) nicht stattfinden können, so steht dem Standbetreiber aus diesem Grunde kein Schadensersatzanspruch zu. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Alle Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.
- (2) Das zwischen den Rettungskräften vereinbarte Sicherheitskonzept findet Anwendung

§ 12 Sondernutzungsbestimmungen der Stadt St. Ingbert

- (1) Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Auftretende Beschädigungen sind auf Kosten der Standbetreiber zu ersetzen. Befestigungen an Bäumen, Lampen oder anderen Einbauten, sowie der befestigten Fläche sind nicht gestattet. Bäume und andere Bepflanzungen dürfen beim Auf- und Abbau der Stände nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Äste abgebrochen werden. Zu den vorhandenen Bepflanzungen ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.
- (2) Die einzelnen Stände sind so aufzubauen, dass eine Durchfahrtsbreite für Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist (3,5 m Durchfahrtsbreite und 4,0 m Durchfahrtshöhe). Diese Erlaubnis ersetzt oder beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Zustimmungen.

(3) Die Stadt behält sich das Recht vor, den Aufbau eines Standes zu untersagen, bzw. einen bereits aufgebauten Stand wieder abbauen zu lassen, sofern dieser Stand nicht den eingereichten Bewerbungsunterlagen entspricht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Größe und vorgegebene Durchfahrtsbreiten. Falls das bei der Bewerbung angegebene Verkaufsangebot nicht mit dem Angebot übereinstimmt, so behält sich die Stadt ebenfalls vor, den Standbetreiber von der laufenden Veranstaltung auszuschließen.

(4) Sollten Pflastersteine oder sonstiger Bodenbelag im Standbereich beschädigt werden, so werden diese Schäden durch eine von der Stadt beauftragten Firma behoben und den Verursachern (Standbetreibern) in Rechnung gestellt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Bodenbelag nicht durch offene Feuerstellen in Mitleidenschaft gezogen wird. Alle Teilnehmer müssen ihre Grillstellen mit einem Blech abdecken. Auf dieses Blech muss eine Sandschicht von mindestens 10 cm Dicke aufgetragen werden, damit eine Verschmutzung der Pflasterflächen vermieden wird

§ 13 Gültige Vorschriften

Die zurzeit gültigen Vorschriften (u. a. der Gewerbeordnung, der Arbeitszeitverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes) sind zu beachten und einzuhalten.

§ 14 Verstöße

Verstöße gegen diese Bedingungen und die Durchführungsbestimmungen führen zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung. Der Anspruch auf Zahlung der Standmiete bleibt davon unberührt.

Diese Bedingungen werden durch die Unterschrift auf der Anmeldung anerkannt.

§ 15 In Kraft treten

Diese Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest treten am 09.12.2016 in Kraft.

Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest

§ 1 Entgelterhebung

Die Mittelstadt St. Ingbert erhebt für die Teilnahme am Ingobertusfest ein Teilnehmerentgelt.

§ 2 Entgeltpflicht, Schuldner, Auskunftspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Schuldner/in ist der-/diejenige, dem/der ein Standplatz zugewiesen wurde. Schulden mehrere Personen für dieselbe Leistung Entgelt, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.
- (3) Der Schuldner/die Schuldnerin ist verpflichtet, auf Verlangen die zur Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Höhe des Entgelts

- (1) Die Höhe des Entgelts wird auf die Dauer der Veranstaltung wie folgt festgesetzt:

	< als 5 lfd. m	> als 5 lfd. m < 10 lfd. m	> 10 lfd. m
Kategorie A	120 €	150 €	180 €
Kategorie B	150 €	180 €	210 €
Kategorie C	200 €	250 €	300 €
Kategorie D	300 €	400 €	500 €

- (2) Die Entgelte sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, auf die der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz aufgerechnet wird.
- (3) Die Einteilung in die Kategorien A bis D ergeben sich aus § 1 der Teilnahmebedingungen

§ 3 Zuwiderhandlungen Übertragung

Bei Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 4 der Teilnahmebedingungen (Übertragung der Zulassung zum Ingobertusfest) wird ein erhöhtes Standgeld in Höhe des doppelten Teilnehmerentgelts der entsprechenden Standgröße der Kategorie D erhoben.

§ 4 Reduktion Teilnehmerentgelt

Für Standbetreiber der Kategorie A kann das Teilnehmerentgelt um 50 % reduziert werden, sofern sie ein vollständiges Mittagessen anbieten. Rostwürste, heiße Lyoner, Wiener Würstchen, Suppen und sonstige Snacks werden **nicht** als alleiniges Essensangebot im Sinne dieser Regelung akzeptiert. Die Reduzierung des Teilnehmerentgelts nach diesem Paragraphen muss mit der Anmeldung unter Angabe der genauen Essensbezeichnung beantragt werden.

§ 5 Strafe bei Nichteinhaltung der Öffnungszeiten

Für die Standbetreiber ist es verpflichtend, die Stände samstags vormittags ab spätestens 11 Uhr zu eröffnen. Ansonsten wird ein zusätzliches Strafentgelt in Höhe von 25 % des Teilnehmerentgelts fällig.

§ 6 Erlass des Teilnehmerentgelts

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt das Teilnehmerentgelt ganz oder teilweise erlassen. Dies geschieht auf Antrag mit Begründung spätestens mit Abgabe der Bewerbung.

§ 7 Ausschluss von Ermäßigung und Rückerstattung bei Nichtnutzung

Wird ein dem/der Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Standplatz von diesem/dieser ganz oder teilweise nicht benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung des Entgelts.

§ 8 Aufrechnungs- und Rückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 09.12.2016 in Kraft.

Erläuterungen

Änderung der Teilnahmebedingungen für das Ingobertusfest

In den vergangenen Jahren wurden mehrfach Stimmen laut, wonach das Ingobertusfest sich ständig verkleinere. Tatsächlich waren die Teilnehmerzahlen in den vergangenen Jahren stark rückläufig. Gemäß Auskunft verschiedener Vereine sei dies zum einen aufgrund des mangelnden Helferwillens der Mitglieder, zum anderen wegen fehlender Rentabilität sowie gestiegener Vorschriften z. B. im Hygienebereich etc. der Fall.

Die Vereine waren sich einig, dass das Teilnehmerentgelt beim Ingobertusfest äußerst gering sei und dies kein Grund bei der Entscheidungsfindung zur Teilnahme sei. Hauptsächliches Problem seien die fehlenden Helfer.

Seit ca. 3 Jahren ist die Anzahl der Teilnehmer nochmal leicht ansteigend. Optisch hat sich das Fest jedoch verkleinert, da durch den Wegfall der vierten Bühne der Schmelzerparkplatz nicht mehr bespielt werden konnte und aus Sicherheitsgründen die Pfarrgasse als Veranstaltungsbereich weggefallen ist.

In einer gemeinsamen Besprechung mit St. Ingberter Vereinen am 24. Oktober wurde die Thematik besprochen und verschiedene Lösungsansätze gesucht.

Zu dieser Besprechung wurden bewusst nur die Vereine eingeladen, bei denen es sich sicher um althergebrachte St. Ingberter Vereine handelt, die ihren Stand auch tatsächlich noch selbst betreiben.

Folgende Überlegungen wurden aufgegriffen:

- 1) Neugliederung des Ingobertusfestes in thematische Bereiche (Rock-Bereich, gemütliche Weingegend, bayrischer Festbereich etc.):
 - Öffnung des Schmelzerparkplatzes, möglicherweise als neuer Rock-Bereich und Verlagerung der Rockbühne auf diesen Bereich. Eine andere Möglichkeit, den Schmelzerparkplatz einzugliedern wird von den Vereinen nicht gesehen, da dieser als „normaler“ Festbereich zu sehr von der Fußgängerzone abgeschnitten ist.
 - Bayrisches Fest auf dem Maxplatz mit Weißwurstfrühstück
 - „Route du vin“ mit Partnerstädten
- 2) Aktive Akquise von neuen/wiederteilnehmenden Vereinen durch
 - Sammlung von Erfahrungswerten und Checklisten sowie zur Verfügung stellen solcher an zentrale Stelle (Kulturabteilung), damit verbunden Erfahrungsaustausch und „Patenschaften“, damit neue Vereine nicht durch Ängste vor der unbekannten Organisation abgeschreckt werden.

- Zur Verfügung stellen von Infrastruktur wie Schläuche, Kabel etc. leihweise gegen Pfand durch die Stadt für neuteilnehmende Vereine, damit für einen ersten Testlauf nicht größere Anschaffungen an Material nötig sind. Gegebenenfalls kann auch bestehenden Teilnehmern Material – insbesondere Abdeckmatten – gegen Pfand zur Verfügung gestellt werden.
- Erlass der Standgebühr (einmalig!) für neue Teilnehmer bzw. erstmalig wieder teilnehmende Vereine
- Aktives Anschreiben ALLER St. Ingberter Vereine mit Vorschlägen, wie sie für eine Teilnahme unterstützt werden könnten. Aktives Anrufen bei großen Vereinen, die früher teilgenommen haben, dies aber mittlerweile nicht mehr tun.

3) Bewerbung von Kooperationen

Das Beispiel der DJK St. Ingbert im vergangenen Jahr, welche in Kooperation mit den Gehnbachfreunden durch ihr attraktives Essensangebot das Fest erheblich bereichert haben, soll auch auf andere Vereine ausgedehnt werden. Häufig scheitert die Teilnahme am Stadtfest an der Zahl der Helfer. Zwei Vereine gemeinsam könnten aber möglicherweise einen Stand mit ansprechendem Essensangebot stemmen. Hierzu soll aktiv auf Vereine zugegangen werden und solche Möglichkeiten im Gespräch erörtert werden.

4) Attraktivitätssteigerung durch verbessertes Essensangebot

Viele Vereine scheuen explizit die Zubereitung von Speisen, da sie gerade mal für einen Bierstand genügend Helfer erreichen. Ein vielfältiges kulinarisches Angebot macht das Fest jedoch gerade attraktiv. Diesbezüglich sollen Anreize geschaffen werden, in dem für Vereine mit „richtigem Essensangebot“ (Sprich: ein Essen, welches mit Messer und Gabel gegessen wird) die Standgebühr deutlich reduziert wird.

5) Zulassung gewerbliche Standbetreiber

In den vergangenen Jahren haben Vereine teilgenommen, bei denen der tatsächliche Betrieb des Standes durch einen Verein angezweifelt werden muss. Süßigkeitenhändler im 1-Mann-Betrieb, Stände bekannter Fleischwarengeschäfte mit Personal, welches sogar die T-Shirts eben jenes Geschäftes trägt, Essensstände, welche auf jedem Fest mit exakt dem gleichen Personal zu finden sind etc. lassen die Verwaltung zweifeln, ob in diesen Fällen nicht nur ein Verein seinen Namen hergegeben hat, um einem gewerblichen Betreiber die Teilnahme zu ermöglichen. Diese „Untervermietungen“ waren in der Vergangenheit häufig der Fall, auch weil gewerbliche Nutzer nicht zugelassen waren.

Mit den Vereinen wurde in der Besprechung ebenfalls diskutiert, ob das Fest für Gewerbliche geöffnet werden solle. Die Teilnehmer waren übereinstimmend der

Meinung, dass es sich bei dem Ingobertusfest weiterhin um ein Fest St. Ingberter Vereine handeln soll, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen gewerbliche zugelassen werden sollten, um vorhandene Lücken zu stopfen und ein fehlendes Leistungsangebot in bestimmten Essensbereichen zu kompensieren.

In diesem Fall könnte z. B. das Teilnehmerentgelt für Vereine deutlich reduziert werden und die Mindererträge bei Vereinen durch Mehrerträge bei gewerblichen Standbetreibern mit höherem Teilnehmerentgelt kompensiert werden.

6) Öffnung der Stände am Samstagvormittag

Einige Standbetreiber, vor allem von Cocktailständen, öffnen ihre Stände erst samstags im Laufe des späten Nachmittags oder gar erst abends. Dies sorgt tagsüber für ein unattraktives Bild in der Fußgängerzone. Aus diesem Grund sollen Stände, welche samstags nicht ab spätestens 11 Uhr geöffnet haben mit einer Strafe belegt werden.

7) Hinführung von Personen zum Fest

Es soll mit verschiedenen Vereinen Kontakt aufgenommen werden, um zu erreichen, dass viele Personen zum Fest hingeführt werden.

So kann mit allen St. Ingberter Wandervereinen Kontakt aufgenommen werden, um zu erreichen, dass diese z. B. samstags eine „Vereinswanderung“ zum Fest anbieten. Ähnliches könnte auch durch Sportvereine wie Radsportclub erfolgen.

8) Attraktivitätssteigerung durch ein verbessertes Musikprogramm

Die Vereine waren sich einig, dass zur Attraktivitätssteigerung ein gutes Musikprogramm unabweisbar ist. Zumindest ein „Zugpferd“ in Form einer etwas bekannteren Band, mit der auch im Umland geworben werden könne, sei hierfür sehr sinnvoll.

Die Vereine wollen diesbezüglich Vorschläge bei der Verwaltung einreichen.

Es wurde sich explizit dagegen ausgesprochen, in jedem Jahr ausschließlich Regionale Musikgruppen – gerade für den Hauptact des Abends – zu engagieren.

Die verschiedenen Ideen wurden von der Verwaltung in neue Teilnehmerbedingungen eingearbeitet.

Die Teilnehmerbedingungen waren seit vielen Jahren nicht mehr überarbeitet und es ist auch nicht bekannt, ob diese jemals durch den Rat beschlossen wurden. Es gab zudem Durchführungsbestimmungen, welche ebenfalls nie durch einen Rat beschlossen wurden und zudem die meisten Dinge der Teilnehmerbedingungen doppelt regelte. Aus diesem Grund wurde eine vollständige Überarbeitung

vorgenommen, Teile der Durchführungsbestimmungen wurden in die Teilnehmerbedingungen integriert.

Weiterhin wurde ein Vergabesystem ähnlich wie bei der Marktordnung eingeführt, um in Zukunft eventuelle Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Es wurde keine komplette Kennzeichnung von neuen oder weggelassenen Punkten vorgenommen, da die Regelungen z. T. sehr stark verändert wurden. Alles was komplett neu ist wurde zur besseren Orientierung *kursiv* dargestellt.

Zentraler Punkt in den neuen Teilnahmebedingungen ist auch die Bevorzugung von Vereinen sowie die Vermeidung von Übertragungen der Zulassung. Diesbezüglich soll in Zukunft stark durchgegriffen werden und Zuwiderhandlungen mit der doppelten Standgebühr bestraft werden.

Weiterhin werden der Verwaltung Möglichkeiten eingereicht, die Weitergabe an Dritte zu überprüfen durch Einsicht in Kassenbücher.

Die anwesenden Vereine hatten mit einer solchen Regelung keine Probleme, sollten dadurch mögliche „Untervermietungen“ verhindert werden können.

Die verschiedenen Teilnehmergruppierungen wurden in Kategorien eingeteilt, welche auch die Rangfolge darstellt.

Unter den Begriff St. Ingberter Vereine fallen laut neuer Teilnahmebedingungen nur eingetragene Vereine, um es einem möglichen Gewerblichen schwer zu machen, auf dem Papier schnell einen Verein zu gründen.

Ebenfalls zu den Vereinen gezählt werden laut der Aufzählung auch Service-Clubs. Darunter fallen z. B. der Lions-Club, Rotarier oder Round Table, da diese keine eingetragenen Vereine sind, aber unter einer eingetragenen Dachorganisation firmieren. Außerdem sollen Jugendorganisationen der politischen Parteien wie gehabt weiterhin am Stadtfest teilnehmen können.

Eine Entgeltordnung, welche die exakten Modalitäten regelt, bestand bisher überhaupt nicht, die Teilnehmerentgelte waren ohne weitergehende Regelungen durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

Die Vereine waren sich einig, sich zukünftig regelmäßig zu treffen, um gemeinsam an der Zukunft unseres Stadtfestes zu arbeiten.

Vorstehender Ausschuss hat sich in seiner letztgenannten Sitzung einstimmig für vorstehenden Beschlussvorschlag ausgesprochen.

Anlagen:

- Bisherige Teilnahmebedingungen
- Anmeldeformular
- Anlagen Standbetreiber

Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber am 36. Ingobertusfest

§ 1

Als Standbetreiber werden nur eingetragene St. Ingberter Vereine, Institutionen und Organisationen sowie im Festbereich ansässige Gaststättenbetriebe zugelassen. Die Stadtverwaltung kann gegebenenfalls von den Anmeldenden den Nachweis verlangen, dass diese Bedingungen erfüllt sind. Gewerbliche Standbetreiber und politische Parteien oder Organisationen sind nicht zugelassen. Durch Beschluss des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse können sachlich genau abgegrenzte Ausnahmen gestattet werden. Politische Jugendorganisationen werden zugelassen unter der Voraussetzung, dass keine politische Werbung betrieben wird. Eine Übertragung der Zulassung zum Ingobertusfest ist nicht zulässig. Ebenso darf die Ausübung der mit der Erteilung der Zulassung verbundenen Tätigkeit nicht an Dritte übertragen werden.

§ 2

Der Stand wird eigenverantwortlich in haftungs- und steuerrechtlicher Hinsicht vom Anmeldenden geführt. Der Teilnehmer haftet für Schäden, die durch Auf- und Abbau und Betrieb des Standgeschäftes entstehen.

Der Standbetreiber haftet für selbstverschuldete Schäden gegenüber Dritten. Dies gilt auch für Schäden an städtischem Eigentum. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, weitere Bestimmungen, die sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung für notwendig erachtet, zu erlassen.

§ 3

Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Stadtverwaltung ist bemüht, im Rahmen der gegebenen örtlichen und organisatorischen Möglichkeiten die Wünsche der Standbetreiber zu berücksichtigen.

Die Festlegung der Standmiete erfolgt durch die Stadtverwaltung. Sie richtet sich nach der Größe der beanspruchten Fläche. Die Stadtverwaltung kann auf bestimmte, in der Standmiete enthaltene Kostenanteile, verzichten, sofern der Standbetreiber an der Verursachung dieser Kosten nicht beteiligt ist. Die voraussichtliche Höhe der Standmiete wird mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben. Nichtbegründete Absagen oder Nichterscheinen zur Veranstaltung entbinden nicht von der Zahlung der Standmiete.

§ 4

Aufbauzeiten / Anlieferungszeiten: Freitag, 09:00 bis maximal 15:00 Uhr

Abbauzeiten: Sonntag, ab 03:00 bis 07:00 Uhr (siehe auch § 8)

Verkaufszeiten: Freitag, ab 17:00 bis 03:00 Uhr / Samstag von 10:00 bis 03:00 Uhr

Musik beide Tage bis 01:00 Uhr

§ 5

Die Stadtverwaltung stellt an zentraler Stelle Stromanschlüsse zum Betreiben der Verkaufsstände zur Verfügung. Die Verlegung der Anschlüsse von diesen zentralen Stromentnahmestellen bis zum Verkaufsstand obliegt dem Standbetreiber. Alle Stromkabel müssen gesichert (z. B. Stolpergefahr für Besucher, Regen) verlegt und durch einen vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen zugelassenen Elektroinstallateur überprüft werden. Eigenständiges Arbeiten an der Energieversorgung ist nicht zulässig! Gefüllte Gasflaschen sind vor Erwärmung und Sonnenbestrahlung zu sichern. Auf die technischen Regeln für Druckgase wird hiermit besonders hingewiesen.

§ 6

Der Aufenthalt von Fahrzeugen im Bereich des Stadtfestes ist nur während der Auf- und Abbauzeiten und nur zum Be- und Entladen gestattet. Danach müssen Fahrzeuge den Stadtfestbereich sofort verlassen. Die Fahrzeuge sind mit vom Organisationsteam zur Verfügung gestellten Schildern auszustatten. Zu den Verkaufszeiten darf der Stadtfestbereich nicht befahren werden.

§ 7

Der Stand muss mit der Bezeichnung des Standbetreibers (Verein, ...) und dem Namen sowie Telefon-/Handynummer des Standverantwortlichen sowie der Standnummer gekennzeichnet sein.

§ 8

Aus Gründen des Umweltschutzes und zur Vermeidung von Müll kann die Stadtverwaltung auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung den Gebrauch bestimmter Stoffe, Materialien oder sonstiger Gebrauchsgegenstände verbieten, bzw. für deren Entsorgung einen Zuschlag erheben. Die Verwendung jeglichen Einweggeschirrs und -bestecks sowie Einwegbecher sind grundsätzlich verboten. Die Stadt Sankt Ingbert stellt wie in jedem Jahr ein Spülmobil zur Verfügung.

Jeder Stand, muss 1 Abfallbehälter aufstellen. Die Abfallbehälter werden von der Stadt an zentraler Stelle bereitgestellt (Schmelzerparkplatz).

Jeder Standbetreiber hat seinen Standplatz und Umgebung (min. 5 m Radius) besenrein zu verlassen. Die benachbarten Stände einigen sich so, dass die gesamte Fläche gereinigt wird. Jeder hat seinen Müll gemäß den Vorschriften selbst zu entsorgen. Dieses gilt für Freitag und Samstag. Nach Abbau des Standes hat jeder Standbetreiber seinen Stand Besenrein und ohne Zurücklassen von Müll zu hinterlassen.

§ 9

Sollte die Veranstaltung als Folge von außen kommender Ereignisse (z. B. Unwetter, behördliches Verbot) nicht stattfinden können, so steht dem Standbetreiber aus diesem Grunde kein Schadensersatzanspruch zu. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen! Alle Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

§ 10

Sondernutzungsbestimmungen der Stadt St. Ingbert (Auszug)

Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen

Auftretende Beschädigungen sind auf Kosten der Standbetreiber zu ersetzen

Befestigungen an Bäumen, Lampen oder anderen Einbauten, sowie der befestigten Fläche sind nicht gestattet.

Zu den vorhandenen Bepflanzungen ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.

Die einzelnen Stände sind so aufzubauen, dass eine Durchfahrtsbreite für Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist (3,5 m Durchfahrtsbreite und 4,0 m Durchfahrtsbreite).

Diese Erlaubnis ersetzt oder beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Zustimmungen.

§ 11

Die zurzeit gültigen Vorschriften (u. a. der Gewerbeordnung, der Arbeitszeitverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes) sind zu beachten und einzuhalten.

§ 14

Verstöße gegen diese Bedingungen und die Durchführungsbestimmungen führen zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung. Der Anspruch auf Zahlung der Standmiete bleibt davon unberührt.

Diese Bedingungen werden durch die Unterschrift auf der Anmeldung anerkannt.

Standgebühren:

bis 5 m 220,00 €

bis 10 m 250,00 €

über 10 m 290,00 €

alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (zur Zeit 19 %)

BEWERBUNG Standplatz St. Ingberter Stadtfest 2017 - Abgabe spätestens 01.03.2017

Hiermit bewerbe ich mich um einen Standplatz beim Ingobertusfest 2017 als

☐ St. Ingberter Verein (Kategorie A)	☐ Gastronom (Kategorie B/C)	☐ Gewerbetreibender (Kategorie D)
--	---	---

1. Angaben zum Standbetreiber	
Name des Vereins / Gewerbebetriebs	
1. Vorsitzende/r / Geschäftsführer	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	
E-mail	
Telefon	
Ansprechpartner am Stand (Vor-/Zuname)	
Festnetznummer Ansprechpartner	
Handynummer Ansprechpartner	
Email Ansprechpartner	

2. Angaben zum Stand: (Bierwagen, Zelt, Eigener Stand, Pavillon, Verkaufswagen, etc. <u>Maße inkl. ausgeklappter Seitenwände</u> , genaue Maßangaben in cm) <u>Keine Angabe „Wie Vorjahr“!</u>
Benötigte <u>Gesamtfläche</u> : Breite _____ cm, Tiefe _____ cm

Stand 1: Art: _____
Maße: (Breite/Tiefe/Höhe) _____ cm _____ cm _____ cm
Stand 2: Art: _____
Maße: (Breite/Tiefe/Höhe) _____ cm _____ cm _____ cm
Stand 3: Art: _____
Maße: (Breite/Tiefe/Höhe) _____ cm _____ cm _____ cm
<b style="color: red;">Wichtig: Bei Bierwagen unbedingt die Maße bei <u>geöffneten</u> Seitenteilen angeben. Ggf. können bei der Veranstaltung nicht alle Seitenteile geöffnet oder der Aufbau untersagt werden. Eine Durchfahrtsbreite von 3,50 m, sowie 1 m Abstand zu rückseitigen Gebäuden <u>müssen</u> eingehalten werden.
Kühlwagen: ☐ Nein ☐ Ja, falls ja: Breite: _____ cm, Tiefe: _____ cm Standplätze für Kühlwagen können nicht immer in unmittelbarer Nähe zum Stand garantiert werden.
Sitzgelegenheiten (Bockmöbel etc.): ☐ Nein ☐ Ja, falls ja: Breite: _____ cm, Tiefe: _____ cm

3. Angaben zur Musik

Machen an Ihrem Stand Musik

☐ Mit eigener Anlage	☐ Mit eigenen Musikern	☐ Keine Musik
---	---	--------------------------------------

Die Lautstärke selbstproduzierter Musik darf nicht zur Beeinträchtigung der Bühnenprogramme und anderer Standbetreiber führen. Der GB Bürgerservice und Ordnung der Stadt St. Ingbert ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung Musikanlagen bis zum Ende der Veranstaltung unter Verschluss zu nehmen.

Standbetreiber, die an ihrem Stand Musikdarbietungen anbieten, verpflichten sich, den Aufforderungen der Verwaltung bezüglich sofortiger Beendigung der Musikdarbietung (Funk, Sirensignal etc.) nachzukommen und die dazu erforderlichen Maßnahmen einzuhalten.

4. Technische Angaben

Stromanschluss:	☐ 230 Volt	☐ 390 Volt
Wasseranschluss:	☐ Ja	☐ Nein

Bitte beachten Sie: Anschlusskabel vom Verteilerkasten zum Stand (keine Kunststoffummantelung!) und Wasserzufuhrschläuche vom nächstgelegenen Hydranten zum Stand (Druckschlauch) sind vom Standbetreiber zu beschaffen. Achten Sie hierauf schon bei der Bestellung bei Ihrem Getränkehändler, denn nicht immer sind Schläuche und Kabel im Lieferumfang enthalten. Bedenken Sie, dass der nächste Wasser- bzw. Stromanschluss auch weiter entfernt sein kann.

Sollten Sie einen größeren Stromverbrauch an Ihrem Stand haben, so empfehlen wir den Einsatz eines eigenen mobilen Stromverteilers.

4. Verkaufsangebot

Speisen:		
Wir benötigen das Spülmobil	☐ Ja	☐ Nein
Getränke:		

5. Gefahrgüter

☐ Öl	☐ Gas	☐ Fett
☐ Offenes Feuer	☐ Spirituosen	☐ Keine Gefahrgüter

7 Lichtbild/er des Standbetriebs

7. Bemerkungen /Unterschrift:

Die Bedingungen für die Teilnahme am Ingobertusfest sowie der Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest habe ich gelesen und erkenne diese mit meiner Unterschrift an.

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass wir mit unserer Institution selbst am St. Ingberter Stadtfest teilnehmen werden. Mir ist bekannt, dass eine Weitergabe der Standrechte an Dritte nicht gestattet ist und mit einem Strafentgelt gemäß § 3 der Entgeltordnung geahndet wird

Name Verein/Gewerbebetrieb:

Ort / Datum

Unterschrift 1. Vorsitzende/r /
Geschäftsführer

**Informationen zur Einhaltung der hygienerechtlichen Bestimmungen nach der
Trinkwasserverordnung (TVO) ab 01.01.2003 für Standbetreiber von Vereins-,
Orts- und Straßenfesten**

- Von den Stadtwerken Sankt Ingbert GmbH werden zur Entnahme im Außenbereich saubere und desinfizierte Hydrantenstöcke zur Entnahme von Trinkwasser **mit 6 – 8 Zapfhähnen (3/4 Zoll-Anschlussgewinde) aufgestellt**
- **Ein Zapfhahn** soll zur Einhaltung der Bestimmungen **immer nur von 1 Standbetreiber/in genutzt werden** (natürlich kann der/die gleiche Standbetreiber/in mehrere Stände aus einem Zapfhahn bedienen)
- ab dieser Entnahmestelle geht die Verantwortung für die Qualität des Trinkwassers auf den Standbetreiber über
- die trinkwassergeeigneten Schlauchanschlüsse zwischen Entnahmestelle und Zapfhahn dürfen nur von **sachkundigen Personen** nach allgemein anerkannten Regeln der Technik **eingerichtet werden**
- die anzuschließenden **Trinkwasserschläuche und Anlagen** müssen **hygienisch einwandfrei sauber** sein
- **nach dem Gebrauch** ist das verwandte Material für eine Wiederverwendung nach der TVO **innen und außen gereinigt, gespült, getrocknet aufzubewahren**, wobei die Schlauchenden zu verschließen sind
- Veranstalter oder Standbetreiber, die selbst nicht in der Lage sind, die Trinkwasserversorgung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten, können auf entsprechende Fachfirmen zurückgreifen
- das Gesundheitsamt des Saarpfalz-Kreises überprüft im Interesse der Bürgerinnen und Bürger die Einhaltung der hygienischen Bestimmungen der Trinkwasserverordnung
- das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales hat zu diesem Thema eine detaillierte Broschüre aufgelegt, welche auch im Internet www.soziales.saarland.de veröffentlicht ist

GB Bürgerservice und Ordnung

(Stand: 14. April 2009)

Gefahrenhinweise Strom und Flüssiggas

Verwendung von Flüssiggas bei Großveranstaltungen

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

1. Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.
- 1.2 In Ständen dürfen maximal 2 gegen Umfallen gesicherte 11 kg-Flaschen eingesetzt werden. Bei Bedarf von mehr als zwei Flüssiggasflaschen sind zugelassene, gekennzeichnete, nichtbrennbare, abschließbare Flaschenschränke außerhalb des Standes zu verwenden. Die Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, dass sie gut sichtbar und immer frei zugänglich sind. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- 1.3 Innerhalb eines Bereiches von 1,00 m um die Flüssiggasflaschen und den Flaschenschrank dürfen sich keine Kellerlichtschächte, Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
- 1.4 Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf **nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen**. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen einschließlich 2 angeschlossener Reserveflaschen zulässig. Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.
- 1.5 Außerhalb des Gasflaschenschanks dürfen keine Flüssiggasflaschen gelagert oder betrieben werden.
- 1.6 Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
- 1.7 Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.
- 1.8 Es dürfen nur zugelassenen Schläuche Ø 8 mm nach EN 559/DG3612 (-30°C) mit Schraubanschluss ¼" R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen und Sicherungsschellen ist untersagt.

- 1.9 Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte muss von einem unabhängigen Sachverständigen bescheinigt und durch eine aktuelle Prüfplakette dokumentiert werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

2. Betrieb

- 2.1 Während der **Öffnungszeiten** darf **kein Flaschenwechsel** vorgenommen werden. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.
- 2.2 **Gasheizungen** jeglicher Art, einschließlich Gasheizlaternen, sind auf dem Veranstaltungsgelände **nicht erlaubt**.
- 2.3 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
- 2.4 Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.
- 2.5 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 2.6 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen.
- 2.7 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 2.8 Vereisungen an Leitungen und Absperreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.9 Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

3 Löschräte bei Verwendung von Gas:

Zubereitung von warmen Speisen	1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten
Friteuse / Fettpfanne	1 Fettbrandlöscher

Informationen zur Stromversorgung:

Um Probleme mit der Stromversorgung zu vermeiden bitten wir Sie nachfolgendes zu beachten:

1. Es dürfen nur Gummileitungen eingesetzt werden.
2. Ein 230 Volt Anschlusskabel darf mit maximal 16 A, etwa 3000 Watt belastet werden.
3. Werden Kabeltrommeln eingesetzt, so müssen diese aufgrund der entstehenden Induktivität vollständig abgerollt werden. (Aufgerollte Kabeltrommeln können bei starker Belastung verschmoren)
4. **Werden mehrere Stromanschlüsse an einem Stand benötigt, so wird empfohlen eine 400 V Unterverteilung einzusetzen.**
5. In der Unterverteilung muss ein FI-Schutzschalter 30mA montiert sein und jede Steckdose eine Absicherung von 16 Ampère haben.
6. **Steckerseitig müssen die Kabel mit der Standnummer beschriftet sein. Ziehen Sie das Kabel zum nächstgelegenen Stromverteiler damit die Techniker die Kabel entsprechend anschließen können.**
7. Sollten Unklarheiten bezgl. der Stromversorgung bestehen, sprechen Sie auf jeden Fall erst die Techniker an.
8. Achten Sie darauf, dass Sie ausreichend Stromkabel zur Verfügung haben, da der nächste Stromverteiler nicht unbedingt in nächster Nähe Ihres Standplatzes sein kann.
9. **Um "Stolperfallen" zu vermeiden, achten Sie bitte darauf, dass Kabel und Schläuche mit Matten abgedeckt sind.**

Hygiene-Hinweise für Volks- und Vereinsfeste



Sicherheit
und
Sauberkeit



Hygiene-Hinweise für Volks- und Vereinsfeste

Sicherheit und Sauberkeit

Liebe Saarländerinnen und Saarländer,



wir sind bekannt dafür, dass wir gerne Feste feiern.
Altstadtfeste, Schulfeste, Dorffeste, Feuerwehrfeste –
Gründe zum Feiern gibt es im Saarland das ganze Jahr über.

„Gudd gess“ gehört ebenso dazu, wie das Schwätzchen mit Freunden.
Saarvoir vivre eben.

Feste sollen Freude machen und nicht krank. Deshalb haben wir einen kleinen Leitfaden zusammengestellt, der auf die wichtigsten Punkte hinweist, die es zu beachten gilt. Sorgfältige Hygiene ist dabei besonders wichtig. Auch bei Vereins- und Ortsfesten sind Mindeststandards einzuhalten, die inzwischen europaweit vorgeschrieben sind.

Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist immer der einzelne Standbetreiber verantwortlich. Dies gilt auch für Feste, die gemeinschaftlich, zum Beispiel von einer Gemeinde organisiert werden.

Ich freue mich mit Ihnen auf unsere zahlreichen Feste, die während des Jahres im ganzen Land wieder viele Besucherinnen und Besucher anziehen. Sie sollen möglichst fröhliche, unbeschwerte und störungsfreie Erholung von unserem Alltag bieten.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhold Jost', written in a cursive style.

Reinhold Jost
Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Lebensmittelhygiene

Vorausschauend handeln – Sicher feiern

Kühlung empfindlicher Lebensmittel ist ein Muss, Temperaturen je nach Lebensmittel zwischen 2°C und 7°C.

... noch vorsichtiger als üblich: immer ausreichende Kühlung, Fleisch, Fisch und Eier möglichst durchgaren.

Einrichtung und Ausrüstung muss geeignet und sauber sein.

Wenn keine ausreichende Kühlung vorhanden ist, dürfen Lebensmittel nicht über Nacht aufgehoben werden. Reste müssen dann entsorgt werden.

Arbeitsgeräte müssen das Europäische Konformitätszeichen – CE-Zeichen – tragen.

Schützen Sie Ihre gelagerten Lebensmittel und Zutaten vor Schmutz, Staub und Ungeziefer sowie vor Anhusen und Betasten durch die Gäste.

Kontrollieren Sie beim Wareneingang, ob die Ware in Ordnung ist und ausreichend gekühlt geliefert wurde. Lieferscheine/Rechnungen und Speisekarten aufheben.

Ausreichend Trinkwasser vorhalten, beim Umgang mit empfindlichen Lebensmitteln immer auch Warmwasser.

Heißes muss heiß, Kaltes kalt sein und bleiben. Dies gilt auch für die Bereithaltung fertig gegarter Lebensmittel, die 60 °C haben müssen, wenn sie nicht umgehend verzehrt werden. Abfälle und Reinigungsmittel müssen getrennt von den Lebensmitteln gelagert werden. Abwasser muss sicher abgeleitet werden.

Schläuche und ihre Anschlüsse sauber halten. Nur Schläuche mit Prüfzeichen verwenden! Keine losen Anschlüsse ungeschützt auf dem Boden liegen lassen. Schläuche häufig spülen, nach Gebrauch reinigen und trocken aufbewahren.

Lebensmittel nie auf der bloßen Erde lagern.

Keine Haustiere oder Schädlinge im Bereich der Lebensmittel.

Seien Sie bei tierischen Lebensmitteln, Salaten oder Sahnetorten ...

Für Profis und regelmäßige Vereinsgastronomie gelten Qualitätskonzepte wie HACCP und weitere Vorschriften (weitere Infos siehe Telefonliste).

Personalhygiene

Sauberkeit und Umsicht



- Vor Arbeitsbeginn, nach Pausen und Toilettenbesuch Hände unbedingt gründlich waschen, dabei Seifenspender und Einmalhandtücher verwenden.
- Kein Schmuck an Unterarmen und Händen.
- Lange Haare sind zusammenzubinden, evtl. Kopfbedeckung.
- Während der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen.
- Handverletzungen sofort verbinden und mit Einmalhandschuhen oder Fingerling schützen.
- Personen mit Darm- oder Hautkrankheiten dürfen keine gastronomischen Aufgaben übernehmen.
- Saubere Arbeitskleidung muss selbstverständlich sein, Schürzen sehen professionell aus und lassen sich leichter wechseln als T-Shirts.
- Verzehrfertige Lebensmittel nicht mit bloßen Händen, sondern mit Zange, Papierserviette, Einmalhandschuhen und dergleichen anfassen und abgeben.

Was sonst noch wichtig ist

Unbeschwert feiern

- Speisekarten mit Namen und Preisen der angebotenen Speisen und Getränken aushängen.
- Bei Getränken auch die Mengenangabe beifügen.
- Zusatzstoffe, wie zum Beispiel Phosphat, Konservierungsstoffe und Farbstoffe sowie Allergene müssen auf der Speisekarte ebenfalls angegeben werden. Die Angaben können Sie dem Lieferschein der Lieferanten entnehmen.

Unbeschwert feiern

- Ein komplettes Zutatenverzeichnis ist bei zubereiteten Speisen nicht erforderlich, Sie sollten aber Auskunft geben können.
- Bei der Abgabe offener Getränke nur Trinkgefäße mit Maßstrich benutzen.
- Kein Ausschank von Spirituosen und Alkopops an Jugendliche unter 18 Jahren.
- Kein Ausschank von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren.
- Sie dürfen an keine erkennbar Betrunkenen Alkohol ausschenken.
- Es herrscht Rauchverbot in geschlossenen Räumen und Festzelten.
- Denken Sie an die Umwelt. Vermeiden Sie unnötigen Abfall durch Einweggeschirr. Nutzen Sie stattdessen ein Geschirrmobil.
- Kontrollieren Sie regelmäßig die Kühlung von Speisen und Getränken.
- Sorgen Sie für ausreichend Toiletten.
- Sorgen Sie für ausreichend Abfallbehälter. Müll möglichst getrennt sammeln.
- Vermeiden Sie unnötigen Lärm.
- Musikedbietungen und Aufführungen unter freiem Himmel, ob Konserve oder Live-Musik, sind gegebenenfalls durch die Gemeinde zu genehmigen und bei der GEMA anzumelden.



#64121345eAfricaStudio/Fotolia.com

Gesundheitsämter und Lebensmittelüberwachung

Die Lebensmittelüberwachung des Landesamtes für Verbraucherschutz sowie die Gesundheitsämter stehen bei allen Fragen mit Rat zur Verfügung. Die Mitarbeiter überwachen alle Aspekte der Lebensmittel- und Trinkwasserhygiene, auch am Wochenende. Dazu überzeugen sie sich stichprobenartig von der einwandfreien Beschaffenheit und Betriebsführung der Einrichtungen. Sie können, insbesondere bei Verdacht auf Beanstandungen, Proben entnehmen und untersuchen lassen. Bei schweren Verstößen können sie Bußgelder verhängen und andere Maßnahmen bis hin zur sofortigen Betriebsschließung veranlassen. So weit soll und muss es nicht kommen! Nutzen Sie deshalb bei allen Fragen und Unklarheiten vorher das Beratungsangebot.

Adressen und Ansprechpartner

Ansprechpartner für alle Fragen der Lebensmittelüberwachung:

Landesamt für Verbraucherschutz
Konrad-Zuse-Straße 11 • 66115 Saarbrücken
Tel.: 0681 9978-4500

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an:

**Regionalstelle Mitte
für Regionalverband Saarbrücken**
Tel.: 0681 9978-4550

**Regionalstelle Ost
für Saarpfalz-Kreis, Kreis Neunkirchen und Kreis St. Wendel**
Tel.: 0681 9978-4650

**Regionalstelle West
für Kreise Saarlouis und Merzig-Wadern**
Tel.: 0681 9978-4600

Die Gesundheitsämter der saarländischen Landkreise
und des Regionalverbandes Saarbrücken erreichen Sie hier:

Saarbrücken	Tel.: 0681 506-0
Saarlouis	Tel.: 06831 444-700
Merzig-Wadern	Tel.: 06861 80420
St. Wendel	Tel.: 06851 801-0
Neunkirchen	Tel.: 06824 906-0
Saarpfalz-Kreis	Tel.: 06841 104-0

Ministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
www.umwelt.saarland.de

www.saarland.de

 [/saarland.de](https://www.facebook.com/saarland.de)

 [@saarland_de](https://twitter.com/saarland_de)

Saarbrücken 2014

Information zur Kennzeichnung von Zusatzstoffen

Die Kennzeichnung der enthaltenen Zusatzstoffe muss gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und unverwischbar erfolgen:

lose, unverpackte Waren: Schild auf oder neben dem Lebensmittel

Restaurants: Speisekarte

Imbisse: Wandkarte

In Restaurants und in Imbissbetrieben darf der Hinweis mit Hilfe einer Fußnote auf der Speisekarte erfolgen, die dann in einer Fußzeile erläutert wird. Die Fußnote/Kennziffer befindet sich dann direkt hinter dem Lebensmittel bzw. der Speisekomponente, die diesen Zusatzstoff beinhaltet.

Beispiele mit möglichen Zusatzstoffen:

Zigeunersauce 1, 2, 4	Schinken 2
Jägersauce 2, 3	Formfleischvorderschinken 2, 3, 7
Currywurst 1, 2, 3, 4, 8	Schinkenimitat bzw. Brühwursterzeugnis 2, 3, 7, 8
Bratwurst 3, 8	Döner - Drehspieß aus Kalbfleisch 3, 7, 8
Brühwurst 2, 3, 9	Döner - Drehspieß aus Putenfleisch 3, 7, 8
Ketchup 1, 2,	Mayonnaise 1, 2, 4
Kartoffelsalat 2, 13	Cola 1, 10
Zigeunerschnitzel 1, 2, 4, mit Pommes	Cola Light 1, 2, 4, 5, 10
Jägerschnitzel 2, 3 mit Pommes	Orangenlimonade 1, 2,
Currywurst 1, 2, 3, 4, 8 mit Pommes	Bitter Lemon 2, 11
Bratwurst 3, 8 mit Kartoffelsalat 2, 13	Campari 1

Auf der untersten Zeile auf jeder Seite der Speisekarte muss der Kunde die Information erhalten, wo er die Erläuterungen finden kann. In einer Liste (s. Anlage) werden die Kennziffern dann erläutert. Diese kann am Anfang der Speise- und/oder Getränkekartekarte eingelegt werden

Beispiele für Fußzeilen

Enthaltene Zusatzstoffe Nr. 1 – 18 s. erste Seite / letzte Seite der Speisekarte / bei Personal erfragen
--

Oder: Zusatzstoffkennzeichnung:

1= mit Farbstoff, 2= mit Konservierungsstoff, 3= mit Geschmacksverstärker, 4= mit Süßungsmittel, 4b= mit einer Zuckerart und Süßungsmittel, 5= kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken, 6= enthält eine Phenylalaninquelle, 7= mit Antioxidationsmittel, 8= mit Phosphat, 9= mit Milcheiweiß, 10= koffeinhaltig, 11= chininhaltig, 12= geschwärzt, 13= geschwefelt, 14= mit Nitritpökelsalz, 15= mit Nitrat, 16= gewachst, 17= Taurin, 18= gentechnisch veränderter Rohstoff.

Der Verbraucher hat das Recht über den Gehalt von Zusatzstoffen informiert zu werden und der Inverkehrbringer die Pflicht, dies vorzunehmen. Auch wenn Sie selber keine Zusatzstoffe zur Herstellung ihrer Speisen verwenden, sollten Sie prüfen, welche Zusatzstoffe in den von ihnen zugekauften Produkten enthalten sein können, die Sie kenntlich machen müssen.

Eine Kopie dieses Schreibens wurde mir heute ausgehändigt.

Name des Betriebes: _____

Anschrift: _____

Verantwortlicher in Druckbuchstaben: _____

Ort _____, den _____

Unterschrift: _____

Beispiel 1

Unsere Speisen und Getränke können folgende Zusatzstoffe enthalten.

Sofern Zusatzstoffe enthalten sind, findet sich eine Ziffer hinter der Speise / dem Getränk.

Nr	Kenntlichmachung	Enthaltene Zusatzstoffe / Produkte
1	mit Farbstoff	Farbstoffe, Desserts, Süßwaren
2	mit Konservierungsstoff oder konserviert mit	Konservierungsstoffe wie z.B. Sorbinsäure E 200, Benzoessäure E 210 , PHB-Ester E 214
3	mit Geschmacksverstärker	Geschmacksverstärker wie Natriumglutamat in salzigen Suppen, Saucen etc.
4	mit Süßungsmittel(n)	Zuckeraustauschstoffe und / oder Süßstoffe
4b	mit einer Zuckerart und Süßungsmittel(n)	
5	kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken	bei mehr als 100 g/kg Zuckeraustauschstoffen (z.B. Sorbit, Xylit u.a.)
6	enthält eine Phenylalaninquelle	Süßstoff Aspartam
7	mit Antioxidationsmittel	Antioxidationsmittel wie z.B. Propylgallat E 310, BHA E 320, Isoascorbinsäure E 315
8	mit Phosphat	Fleischerzeugnisse mit Phosphaten (E338-341, E 450-452); z.B. Phosphorsäure oder Natriumphosphat
9	Mit Milcheiweiß	
10	koffeinhaltig	Zusatz von Koffein oder Chinin zu Erfrischungsgetränken
11	Chininhaltig	Zusatz von Koffein oder Chinin zu Erfrischungsgetränken
12	geschwärzt	Oliven mit E 579 oder E 585
13	geschwefelt	schwefelhaltige Konservierungsstoffe (E 220-228); z.B. Schwefeldioxid oder Natriumsulfit in Rosinen, getr. Aprikosen, Apfelscheiben
14	mit Nitritpökelsalz	Natrium-, Kaliumnitrit (E 249, E 250)
15	mit Nitrat	Natrium-, Kaliumnitrat (E 251, E 252)
16	gewachst	frische Zitrusfrüchte, Melonen, Äpfel oder Birnen, deren Oberfläche mit E 901, E 902, E 903, E 904, E 912, E 914 behandelt wurde
17	Taurin	
18	Gentechnisch veränderter Rohstoff	

Beispiel 2

Unsere Speisen und Getränke können folgende Zusatzstoffe enthalten.

Sofern Zusatzstoffe enthalten sind, findet sich eine Ziffer hinter der Speise/dem Getränk.

- | | |
|-----|--|
| 1. | „mit Farbstoff“ |
| 2. | „mit Konservierungsstoff“ |
| 3. | „mit Geschmacksverstärker“ |
| 4. | „mit Süßungsmittel“ oder „Süßungsmitteln“ |
| 5. | „mit einer Zuckerart und Süßungsmitteln“ kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken |
| 6. | „enthält eine Phenylalaninquelle“ (bei der Verwendung von Aspartam) |
| 7. | „mit Antioxidationsmittel“ |
| 8. | „mit Phosphat“ |
| 9. | „mit Milcheiweiß“ |
| 10. | „koffeinhaltig“ |
| 11. | „chininhaltig“ |
| 12. | „geschwärzt“ |
| 13. | „geschwefelt“ |
| 14. | „mit Nitritpökelsalz“ |
| 15. | „mit Nitrat“ |
| 16. | „gewachst“ |
| 17. | Taurin |
| 18. | gentechnisch veränderter Rohstoff (Mais / Reis / Soja) |

Weitere Hinweise

Die Angaben zu den Zusatzstoffen können im **Lebensmitteleinzelhandel** (Bäckereien und Fleischereien) statt auf einem Schild an der Ware auch in einem allgemein zugänglichen Buch gemacht werden. In solchen Übersichten müssen jedoch **alle Zutaten** (nicht nur Zusatzstoffe!) so angegeben werden, als hätte das Lebensmittel eine Verpackung: Ein "Zutaten-Buch" beim Bäcker enthält dann also für jedes Produkt die komplette Zutatenliste.

Nur in Großküchen, und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung können die Kunden mit einem Aushang auf die Zusatzstoffe aufmerksam gemacht werden.

Stand 02.2007 / E. Mohr (LMK) / Regionalstelle Ost, Seminarstrasse 25, 66564 Ottweiler

Hinweise zu Straßenfesten im Stadtbereich St. Ingbert – Fliegende Bauten

I. Aufstellung

- a) Genehmigungsbedürftige „Fliegende Bauten“, z. B. Festzelte und Fahrgeschäfte, dürfen erst betrieben werden, wenn diese durch die Untere Bauaufsicht der Mittelstadt St. Ingbert abgenommen wurden. Hierzu ist das Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung vorzulegen bzw. bereitzuhalten.
- b) Stände dürfen nicht mit normalentflammbaren Baustoffen erstellt werden. Beim Aufbau und beim Ausschmücken dürfen keinerlei leicht entflammbare Stoffe oder Dekorationsmaterialien (Stroh, unbehandelter Zellstoff, Papierflocken etc.) verwendet werden.
- c) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen

II. Flüssiggasbehälter

- a. Beim Aufstellen von Flüssiggasbehältern ist das Merkblatt **'Verwendung von Flüssiggas bei Großveranstaltungen'** zu beachten.

III. Feuerlöscher

- a. An allen Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten. An diesen Ständen sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.
- b. Wird in einem Imbissstand eine Friteuse betrieben, so ist zusätzlich ein **Fettbrandlöscher** vorzuhalten.

IV. Feuerwehrzufahrten

- a. Beim Aufbau ist darauf zu achten, dass eine möglichst gradlinige Fahrgasse von mindestens 3,50 m Breite als Zu- und Durchfahrt für die Feuerwehr freibleibt. **Die erforderliche Durchfahrtsbreite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden.**

V. Hydranten und Energieversorgungsanlagen, Kabel

- a. Hydranten und Stromverteiler sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.
- b. Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Bei Verlegung auf dem sind sie mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken.
- c. Werden Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen über Straßen oder Feuerwehrzufahrten zu Grundstücken gespannt, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,00 m einzuhalten.

VI. Verantwortliche Person

- a. Während der laufenden Veranstaltung muss der/die Verantwortliche/r oder eine von ihr/ihm beauftragte Person ständig anwesend und erreichbar sein. Diese ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich.

VII. Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltungen und / oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten.

Im Auftrag

Untere Bauaufsichtsbehörde

Herr Werner

Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt
-Bauordnung- Tel. 06894 / 13 312